



Stadt Heringen (Werra), Stt. Heringen

**Umweltbericht**  
**mit integriertem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**  
**sowie landschaftspflegerischem Planungsbeitrag**  
**zum Bebauungsplan „Im Ried“ - 2 Änderung**

Planstand: Satzung 06/2017

Bearbeitet:

Dipl.-Biol. Dr. Gerriet Fokuhl

<b>Vorbemerkungen</b> .....	3
<b>1 Beschreibung des Planvorhabens</b> .....	4
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .....	4
1.1.1 Ziele des Bauleitplans .....	4
1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens .....	4
1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans .....	5
1.1.4 Bedarf an Grund und Boden .....	5
1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und –plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei Planaufstellung .....	6
1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ..	6
1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....	6
1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden .....	6
<b>2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich</b> .....	7
2.1 Boden und Wasser .....	7
2.2 Klima und Luft .....	8
2.3 Tiere und Pflanzen .....	8
2.4 Arten- und Biotopschutz .....	11
2.5 Biologische Vielfalt .....	15
2.6 Landschaft .....	16
2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete .....	17
2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung .....	18
2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	19
2.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität .....	19
<b>3 Eingriffs-/Ausgleichsplanung</b> .....	20
<b>4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung</b> .....	20
<b>5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b> .....	20
<b>6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)</b> .....	21
<b>7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben</b> .....	21
<b>Anhang: Bestandskarte</b> .....	24

## Vorbemerkungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen hat am 23.03.2017 die erneute Offenlage des Bebauungsplanes „Im Ried“ – 2. Änderung im Stadtteil Heringen beschlossen. Dabei erfolgt eine Reduzierung des Geltungsbereiches auf die Flächen des Einzelhandels sowie der südlich und südwestlich angrenzenden Ausgleichsflächen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollte die bisherige Nutzung (Einzelhandelsbetriebe) überplant und Erweiterungs- und Verlagerungsmöglichkeiten geschaffen werden. Zur Ausweisung gelangt ein Sondergebiet Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung. Zusätzlich werden die südlich und südwestlich angrenzenden Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für Kompensationsmaßnahmen und für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

# 1 Beschreibung des Planvorhabens

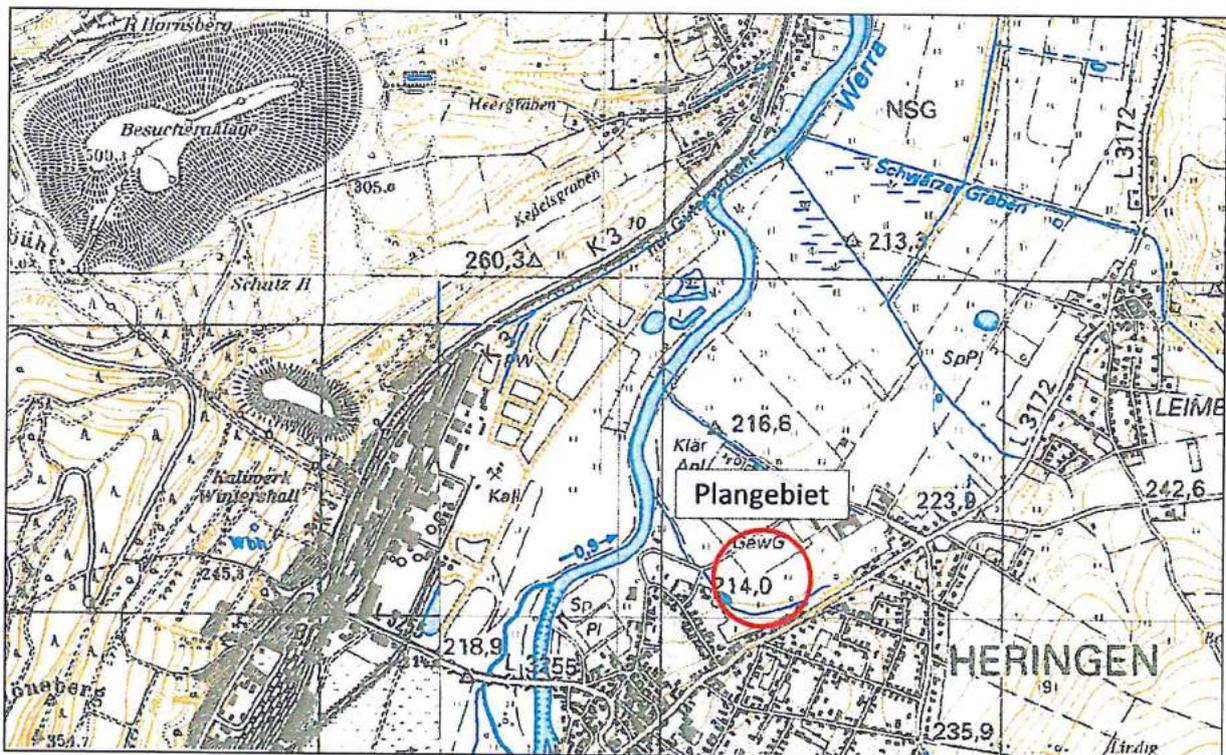
## 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

### 1.1.1 Ziele des Bauleitplans

Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel. Die weiteren Ziele des Bauleitplans werden in Kapitel 1 der Begründung ausführlich beschrieben, so dass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

### 1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich von Heringen. Es umfasst im Wesentlichen zwei Einzelhandelsmärkte mit Stellplatzbereichen sowie Ruderalfluren, Feuchtwiesen und einzelne Gehölze. Während sich nach Nordosten und Südwesten kleinere Grünlandflächen anschließen, wird das Plangebiet zu allen anderen Seiten von Siedlungsflächen umgeben.



**Abb. 1:** Lage des Plangebiets in der topographischen Karte (genordet, unmaßstäblich verkleinert)

Nach KLAUSING (1988)<sup>1</sup> gehört das Plangebiet zur naturräumlichen Untereinheit *Berkaer Becken* (359.12) im *Salzunger Werrabergland*. Das weitgehend ebene Gelände liegt auf einer Höhe von rd. 215 m ü. NN.

<sup>1</sup> KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hess. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)

### 1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

- *Art und Maß der baulichen Nutzung*

Im Plangebiet wird ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel ausgewiesen.

Es gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Die GRZ gibt den maximal überbaubaren Flächenanteil eines Baugrundstücks an, der gemäß § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) um bis zu 50 % bis zu einer maximalen GRZ von 0,8 (= 80 % der Grundstücksfläche) überschritten werden darf. Gemäß § 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO wird abweichend für das Sondergebiet bestimmt, dass eine Überschreitung der GRZ von 0,8 im geringfügigen Ausmaß (bis 0,9) für wasserdurchlässig befestigte Stellplätze zulässig ist. Im ungünstigen Fall wäre damit für das Sondergebiet mit einer Versiegelung von 90 % der Fläche zu rechnen.

Die festgesetzte Geschossflächenzahl (GFZ) liegt bei 0,8. Die GFZ gibt an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Im Hinblick auf die Höhenentwicklung lässt der Bebauungsplan ein Vollgeschoss zu.

- *Verkehrsflächen*

Die Erschließung des Plangebietes wird gemäß dem heutigen Bestand im Bebauungsplan dargestellt und ebenfalls über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert, da die Erschließungstrasse über das Grundstück 166/5 geführt wird und somit deutlich von den bisherigen Vorgaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes abweicht. Ansonsten ergeben sich gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes keine Änderungen.

- *Ein- und Durchgrünung*

Zur Ein- und Durchgrünung des überplanten Bereichs finden sich im Bebauungsplan Festsetzungen zum Erhalt von Bepflanzungen im Bereich der Maßnahmenflächen im Süden und Westen, zur Ausweisung von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün im östlichen Bereich sowie zur Durchgrünung der Stellplatzflächen innerhalb des Sondergebiets.

### 1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Plangebiets beträgt rd. 3,5 ha (34.930 m<sup>2</sup>). Davon entfallen 16.032 m<sup>2</sup> auf das Sondergebiet, 1.639 m<sup>2</sup> auf die Verkehrsflächen, 28 m<sup>2</sup> auf die Versorgungsflächen, 1.185 m<sup>2</sup> auf die öffentlichen Grünflächen und insgesamt 16.047 m<sup>2</sup> auf die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

## 1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist das Plangebiet als *Vorranggebiet Siedlung Bestand* dargestellt. Aufgrund der raumordnerischen Vorgaben und Darstellungen ist die vorliegende Bauleitplanung somit gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Wie auf der nachfolgenden Seite erkennbar, ist der gesamte Bereich des Sondergebietes bereits als geplante gemischte Baufläche im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Heringen dargestellt. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche nun als Sonderbaufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Die südlich angrenzenden Ausgleichsflächen werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr.10 Baugesetzbuches dargestellt.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 bis 1.5 sowie 2.1 bis 2.10 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

## 1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Aufgrund der geplanten Zuordnung des Gebietstypus Sondergebiet und fehlender schützenswerter Nutzungen im näheren Umfeld des Plangebietes kann den genannten Vorgaben des § 50 BImSchG entsprochen werden.

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar. Entstehende Schmutzwassermengen werden über den bestehenden Abwasserkanal abgeführt.

## 1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Solar- und Fotovoltaikanlagen sind im Rahmen der Dacheindeckung ausdrücklich zulässig.

## 1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem am gegebenen Standort bereits verkehrstechnisch erschlossene Flächen für eine bedarfsorientierte Nachverdichtung bzw. Erweiterung vorhandener Einzelhandelsmärkten mobilisiert werden und gleichzeitig Bauflächen im Bereich naturschutzfachlich wertvoller Flächen zurückgenommen werden.

## 2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich

### 2.1 Boden und Wasser

Im Plangebiet haben sich laut BodenViewer von Hessen Böden aus carbonatfreien schluffig-lehmigen Auensedimenten (Bodeneinheit Vega mit Gley-Vega) entwickelt; in der Bodenfunktionsbewertung wird der vorhandene Boden mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad (Stufe 2) bewertet.

Das Plangebiet ist weder Teil eines Trinkwasserschutzgebiets noch eines amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiets. Als Oberflächenwasserstrukturen befindet sich im Plangebiet ein offenbar permanent wasserführender Graben (Gewässerkennzahl 415314), der das Gelände von Ost nach Nordwest durchzieht bzw. tangiert und nach weiteren rd. 300 m in die Werra mündet.

Aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung mit einer behutsamen Nachverdichtung bei gleichzeitiger Rücknahme von Bauflächen und Rückbau einer Aufschüttung sowie Freilegung eines Grabenabschnitts ist die Eingriffswirkung der geplanten Bebauung hinsichtlich Boden- und Wasserhaushalt als sehr gering zu bewerten. Insbesondere die Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen und Wasserspeicher sind im Bereich der Neubebauung betroffen.

Die folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. gesetzlichen Regelungen sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich geeignet, die Eingriffswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) wirksam zu minimieren:

- *Im Plangebiet sind Fußwege, Pkw-Stellplätze, Hofflächen und Müllcontainerplätze in einer Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht (z.B. wasserdurchlässiges Pflaster, Rasenkammersteinen, etc).*
- *Entwicklung der Maßnahmenfläche zum Rückbau der Verrohrung und Entwicklung einer Feuchtwiese im westlichen Plangebiet.*

Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bauausführung mit den dazu voraussichtlich notwendigen Erdbewegungen im Erweiterungsbereich zudem die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Beachtung der Art und Qualität der Verfüllmaterialien,
- Errichtung von Bauzäunen, um besonders empfindliche Böden vor dem Befahren zu schützen (hier v.a. die randlichen Wiesenflächen vgl. Kap. 2.3.1),
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

## 2.2 Klima und Luft

Das Plangebiet weist lediglich eine lokale Funktion zur Entstehung von Kaltluft auf. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich somit hauptsächlich auf das Plangebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche, wo im Zuge einer Planumsetzung mit einer geringfügigen Einschränkung der Verdunstung und einem leichten Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Wohnsiedlungsflächen sind hiervon nicht betroffen. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte sind z. B. eine

- großzügige und die Beschattung fördernde Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Stellplatzflächen mit großkronigen Laubbäumen
- sowie die Begrünung von Fassaden mit Kletter- oder Schlingpflanzen und die extensive Begrünung von Flachdächern.

## 2.3 Tiere und Pflanzen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurde im März 2017 eine weitere Geländebegehung durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (Anhang) kartographisch umgesetzt. Die Flächen des Plangebietes setzen sich demnach aus den versiegelten und überbauten Flächen der Einzelhandelsmärkte und Stellplatzbereiche, strukturarmen Grünanlagen, ausdauernden Ruderalfluren, Feuchtwiesen, Röhrichten sowie Gehölzen vornehmlich feuchter Standorte zusammen.



**Abb. 3:** Blick von Süden in das Plangebiet



**Abb. 4:** Blick von Osten auf das Plangebiet



Abb. 5: Feuchtwiese im nordwestlichen Bereich



Abb. 6: Feuchtwiese im betroffenen Bereich



Abb. 7: Aufschüttung mit Ruderalvegetation und Gebüchsukzession (geplanter Bereich für biotopschutzrechtlichen Ausgleich)



Abb. 8: Westliches Ende der Verrohungsstrecke im Übergangsbereich Gebüchsukzession/Feuchtgehölz im westlichen Plangebiet

Große Flächen innerhalb des Plangebiets werden von Feuchtbrachen mit ausdauernden Ruderalfluren eingenommen. Hier sind u.a. die folgenden Arten als charakteristisch zu nennen:

<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesenfuchsschwanz
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmiele
<i>Epilobium cf. obscurum</i>	Dunkelgrünes Weidenröschen
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Juncus effuses</i>	Flatterbinse
<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohrglanzgras
<i>Ranunculus ficaria</i>	Scharbockskraut
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel

Die Nasswiese im südlichen Plangebiet, welche sich auch weiter innerhalb des als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 44 ausgewiesenen Teilbereichs erstreckt, wird von den folgenden Arten

charakterisiert:

<i>Angelica sylvestris</i>	Waldengelwurz
<i>Carex disticha</i>	Kamm-Segge
<i>Carex fusca</i>	Braune Segge
<i>Carex cf. acutiformis</i>	Sumpf-Segge
<i>Carex gracilis</i>	Schlank-Segge
<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel
<i>Epilobium cf. obscurum</i>	Dunkelgrünes Weidenröschen
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse
<i>Juncus inflexus</i>	Blaugrüne Binse
<i>Scirpus sylvaticus</i>	Wald-Binse

Die Böschung entlang der Zufahrtsstraße *Im Langen Roth* wird von einer ruderalen Wiese u.a. mit folgenden Arten eingenommen:

<i>Arrhenatherum elatius</i>	Wiesen-Glatthafer
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäulgras
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen
<i>Galium album</i>	Gewöhnliches Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn

Im südlichen Plangebiet geht die ruderale Wiese in eine Sukzessionsfläche über, die von den folgenden Arten geprägt wird:

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Rosa canina agg.</i>	Hundsrosen
<i>Salix capraea</i>	Salweide
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute
<i>Spiraea spec.</i>	Spierstrauch

Der Aufschüttungsbereich im westlichen Plangebiet wird von ruderalen Arten und aufkommenden Gehölzen geprägt:

<i>Arrhenatherum elatius</i>	Wiesen-Glatthafer
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel

<i>Crepis spec.</i>	Pippau
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäulgras
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee

### Eingriffsbewertung

Das Untersuchungsgebiet unterliegt im nördlichen Bereich intensiven anthropogenen Nutzungen. Die von der Vergrößerung des Baufensters im südöstlichen Bereich betroffenen Brachflächen entsprechen zum überwiegenden Teil weit verbreiteten Vegetationstypen, die keine floristischen oder vegetationskundlichen Besonderheiten darstellen oder einen hohen Schutzwert aufweisen. Lediglich ein kleinerer seggen- und binsenreicher Bestand ist als geschütztes Biotop anzusprechen und nach den Bestimmungen des § 30 BNatSchG auszugleichen (vgl. Kap. 2.4). Eine größere naturschutzfachliche Bedeutung kommt den Feuchtwiesen, Röhrichten und Gehölzen im Westen des Plangebiets zu, welche im Zuge der vorliegenden Planung erhalten und entwickelt werden.

In der Zusammenfassung sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten. Die erforderliche Rodung von Gehölzen sollte jedoch aus artenschutzrechtlicher Sicht zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von nistenden/brütenden Individuen und ihres Nachwuchses außerhalb der Brutperiode durchgeführt werden, also im Zeitraum Oktober bis Ende Februar. Zudem sollte vor einer Beanspruchung der Brachfläche im südöstlichen Plangebiet eine Kontrolle auf etwaige Fortpflanzungsstadien geschützter Amphibienarten vorgenommen werden (vgl. Kap. 2.4).

## 2.4 Arten- und Biotopschutz

### Rechtliche Grundlagen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird unter Berücksichtigung des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“<sup>2</sup> durchgeführt. Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und aller europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind aus Gründen der Haftungsfreistellung die nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Schädigung von Arten und Lebensräumen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG zu ermitteln und von den zuständigen Behörden zu genehmigen. Nur bei Genehmigung nach Ermittlung der Auswirkungen liegt keine Schädigung i.S. des Umweltschadensgesetzes vor.

<sup>2</sup> Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, HMUELV, Wiesbaden, 2. Fassung (Mai 2011)

### Einschätzung des Habitatpotentials

Im Rahmen der o.g. Geländebegehung wurden zunächst keine Vorkommen geschützter Arten gefunden. Aufgrund der vorgefundenen Habitate und Biotopstrukturen ist jedoch mit entsprechenden Vorkommen zu rechnen, weshalb im Folgenden die im Rahmen der Bauleitplanung potenziell artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen auf ihre Vorkommenswahrscheinlichkeit hin analysiert werden. Anschließend erfolgt eine Bewertung der Betroffenheit vom Planvorhaben. Die Betroffenheit der Arten wird dabei nach den in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten grundsätzlichen Tatbeständen der Tötung (Nr. 1), der Störung (Nr. 2) sowie der Schädigung von Lebensstätten (Nr. 3) bewertet.

### Insekten

Als planungsrelevante Käferarten kommen in Hessen der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) vor. Vorkommen dieser Arten sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatbäume (alte Laubbäume, vorwiegend Eichenstubben) im Plangebiet nicht zu erwarten. Als relevante Tagfalterarten kommen in Osthessen die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Glaucopsyche* bzw. *Maculinea nausithous* und *M. teleuis*) in Betracht. Ein Vorkommen dieser Arten kann jedoch aufgrund fehlender geeigneter Habitatausstattung (kein Vorkommen der Futterpflanze Großer Wiesenknopf) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Von den in Hessen beheimateten streng geschützten Libellenarten ist lt. Natureg-Viewer (03.04.2017) für das TK-Blatt 5126 kein Vorkommen bekannt.

### Weichtiere, Fische und Krebstiere

Vorkommen von planungsrelevanten Mollusken sind aufgrund der Habitatausstattung prinzipiell nur für die in Stillgewässern lebende Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudoanodonta complanata*) denkbar. Diese weist jedoch lt. Natureg-Viewer (03.04.2017) für das TK-Blatt 5126 kein Vorkommen auf. Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus den Tiergruppen der Fische (z. B. Groppe und Bachneunauge) und Krebstiere (Edelkrebs) sind aufgrund des Fehlens von Fließgewässern im Plangebiet auszuschließen.

### Amphibien und Reptilien

Aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Feuchtbiotope ist grundsätzlich mit Vorkommen von Amphibien und Reptilien zu rechnen. Aufgrund der vorgefundenen Ausprägung der Gewässer (kleinflächig, eutrophiert) ist jedoch nur mit relativ anspruchslosen Vertretern dieser Artengruppen zu rechnen. Arten des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie (z. B. Kammmolch oder Zauneidechse) sind hingegen nicht zu erwarten.

Tab. 1a: Artenliste der im Plangebiet potenziell vorkommenden Amphibien und Reptilien

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	FFH- Anh.	Rote Liste	
				HE	BRD
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	n	-	-	-
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	p	-	-	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	p	-	-	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	p	-	V	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	p	-	-	V
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	n	-	-	-

Status-Kategorien: p = potenzielles Vorkommen im Plangebiet; Rote Liste Hessen 2010 / BRD 2008: V = Art der Vorwarnliste

**Säugetiere: Bilche**

Prinzipiell ist in Osthessen mit Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) zu rechnen. Für das Plangebiet sind diese jedoch aufgrund fehlender geeigneter Habitatausstattung (keine passende Waldstruktur, keine Haselsträucher und isolierte Lage) nicht zu erwarten.

**Säugetiere: Fledermäuse**

Nach allgemeiner Erfahrung ist für das Plangebiet die Zwergfledermaus als ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden zu erwarten. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Das Plangebiet könnte ferner als Jagdhabitat oder Transferraum für benachbarte Vorkommen von z.B. Breitflügelfledermaus und Wasserfledermaus dienen. Zur Vermeidung von Störwirkungen sollten bei der Beleuchtung des Plangebiets LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektrern und geschlossenem Gehäuse (Schutz von Nachfaltern und Fledermäusen) verwendet werden.

**Tab. 1b:** Artenliste der im Plangebiet (potenziell) vorkommenden Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	FFH-Anh.	Rote Liste		EHZ
				HE	BRD	HE
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	p	IV	3	-	grün
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	p	IV	2	G	grün
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	p	IV	3	-	grün

Status-Kategorien: p = potenzielles Vorkommen im Plangebiet; FFH-Anh.: Art des Anhangs der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie  
 Rote Liste Hessen/BRD: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen;  
 EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (FENA 2011): grün = günstig; gelb = ungünstig-unzureichend; rot = ungünstig-schlecht

**Europäische Vogelarten**

Aufgrund der aktuell vorgefundenen Habitatausstattung sind im Plangebiet mindestens 30 verschiedene europäische Vogelarten zu erwarten. Hierzu gehören typische Arten der Siedlungsränder wie z.B. Hausrotschwanz und Haussperling sowie zumeist ungefährdete Gebüschbrüter wie z.B. Amsel, Fitis, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig und verschiedene Grasmückenarten.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung von Gebüschbrütern fand die Rodung einiger kleiner Bäume im Eingriffsbereich bereits im Februar 2017 statt. Darüber hinaus sind für Maßnahmen an Gebäuden oder Bäumen entsprechend geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Kontrollbegehungen) vorgesehen.

Mit Wiesenbrütern wie z.B. Feldlerche, Wiesenpieper oder Bekassine ist aufgrund der beengten Lage und des fehlenden Offenlandcharakters nur in Ausnahmefällen zu rechnen. Zur Vermeidung etwaiger Verbotstatbestände bezüglich dieser zumeist stark gefährdeten Arten wurde im Vorfeld der geplanten Erschließungsarbeiten im Eingriffsbereich eine Vergrämung mittels Flatterbändern vorgenommen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich während der Brutperiode 2017 dort keine entsprechenden Arten niederlassen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach Nr. 1 und 2 ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere der o.g. Vergrämung sowie der vorsorglichen Kontrolle von Gebäuden und Bäumen – für europäische Vogelarten nicht zu erwarten. Für die Tatbestände nach Nr. 3 kann für alle o.g. Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand vom Zutreffen der so genannten Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 ausgegangen werden, da hier die ökologische Funktion der von

dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Falle einer etwaigen Betroffenheit des Haussperlings (ungünstiger Erhaltungszustand) im Zuge von Baumaßnahmen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen (z.B. Ersatznistkästen) vorzusehen.



**Abb. 9:** Blick von Westen auf das neue Baufenster



**Abb. 10:** Blick von Osten auf das neue Baufenster

#### *Artenschutzrechtliches Fazit*

Aufgrund der vorgenommenen Platzierung des geplanten Baufensters im Bereich eines stark ruderalisierten Bereichs werden nachteilige Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt bereits weitestgehend vermieden. Hierzu zählt auch die Erhaltung bzw. Freilegung der im Plangebiet vorhandenen Gräben. Da durch die vorliegende Planung lediglich Ruderaluren und ein Teil der südlich angrenzenden Feuchtwiese überbaut werden, weitere Biotopstrukturen in größerem Umfang aber erhalten bleiben, ist mit keinen schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die im Plangebiet potenziell vorkommenden geschützten Arten bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

1. *Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Es sollten hierfür jeweils Ersatzpflanzungen von Bäumen und Gehölzen vorgenommen werden.*
2. *Von Abrissarbeiten ist während der Brutzeit europäischer Vogelarten (März - August) abzusehen. Kommt es zu einer Abweichung dieses Regelfalls durch einen verspäteten Baubeginn, sind die potentiellen Brutbereiche zu kontrollieren; ggf. kann auf Bauantragsebene die Bereitstellung von Ersatznistkästen notwendig werden.*
3. *Maßnahmen an Gebäuden (Umbau, Sanierung, Abriss etc.) sollten nicht in der Wochenstubenzeit von Fledermäusen von Anfang Juni bis Ende August vorgenommen werden. Zur Vermeidung von Störungen sowie dem Verletzen oder Töten von Individuen sind zeitnahe Begehungen vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen nötig.*
4. *Vor der Erschließung neuer Bauflächen sind diese auf Vorkommen geschützter Arten (z.B. Amphibien oder Libellen in ephemeren Kleingewässern) zu kontrollieren.*

5. Zur Beleuchtung des Plangebiets sollten LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse (Schutz von Nachfaltern und Fledermäusen) verwendet werden. Eine Beleuchtung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist grundsätzlich zu vermeiden.
6. Leitstrukturen für Fledermäuse (z.B. Baum- und Gehölzreihen) sollten in der jetzigen Form erhalten bleiben bzw. in der im Bebauungsplan vorgesehenen Form neu gestaltet werden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass generell vorhabensspezifische Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten sind. Im Plangebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG.

#### *Biotopschutzrechtliche Einschätzung*

Die im Süden auf einer Fläche von rd. 650 m<sup>2</sup> berührte Feuchtwiesengesellschaft (vgl. Abb. 6 und Bestandskarte) unterliegt als „seggen- und binsenreiche Nasswiese“ einem pauschalen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dies wird durch die planinterne Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Rückbau der Verrohrung und Entwicklung einer Feuchtwiese“ auf einer Fläche von 1.506 m<sup>2</sup> vorbereitet (vgl. Abb. 7 u. 8). Hierdurch kann der hier angrenzend bereits vorhandene Biotopkomplex aus Wiesen und Gehölzen feuchter Standorte vergrößert werden und sich ungestört weiterentwickeln.

Parallel zur Entwurfsoffenlage wird daher bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG gestellt.

## **2.5 Biologische Vielfalt**

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ<sup>3</sup>

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig: Bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z. B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen,

<sup>3</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform [www.biologischerdiversitaet.de](http://www.biologischerdiversitaet.de)

ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren, weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Expert/Innen gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Die Bedeutung des Plangebiets für die biologische Vielfalt ergibt sich in erster Linie aus dem vorhandenen Spektrum an geschützten bzw. gefährdeten Arten und Lebensräumen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung und der biotopschutzrechtlichen Bestimmungen (vgl. Kap. 2.4) geeignete Maßnahmen vorgesehen.



**Abb. 11:** Grabenlauf mit Erlensaum im Süden

## 2.6 Landschaft

Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird im Wesentlichen durch Einzelhandelsgeschäfte, Verkehrsflächen und eine große Brachfläche geprägt. Die gewünschte landschaftspflegerische Einbindung des Planvorhabens kann am gegebenen – bereits deutlich vorbelasteten – Standort ausreichend über die im Rahmen der vorliegenden Planung festgesetzte Weiterentwicklung des Gehölzstreifens im Süden sowie die Anpflanzung mindestens eines Laubbaumes je fünf

Stellplätze (Überstellung und Gliederung der PKW-Stellflächen mit Laubbäumen) erreicht werden. Insgesamt sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten.

## 2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Die nächstgelegenen Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“ sind das FFH-Gebiet Nr. 5125-350 *Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen* in rd. 300 m westlicher Entfernung sowie das FFH-Gebiet Nr. 5026-301 *Rohrlache von Heringen* und das Vogelschutzgebiet Nr. 5026-402 *Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra* in jeweils rd. 500 m nördlicher Entfernung vom Plangebiet (vgl. Abb. 12).

Während sich die zwei letztgenannten Schutzgebiete aufgrund der Entfernung und in Richtung Plangebiet bereits bestehender baulicher Barrieren außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens befinden, wird zur Überprüfung möglicher Wirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 5125-350 nachfolgend eine Natura-2000-Prognose vorgenommen:



**Abb. 12:** Lage des Plangebiets zu Gebieten des europäischen Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“ (Quelle: <http://natureg.hessen.de>, eigene Bearbeitung, Stand: 23.03.2017)

*Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets Nr. 5125-350 „Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen“*

91E0\* *Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (nur am Stärkelsbach)*

- *Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen*

- *Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik*
- *Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen*

#### *Castor fiber Biber*

- *Erhaltung großräumiger Auen-Lebensraumkomplexe mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auenbereiche sowie teilweise ungenutzten Uferstreifen mit Stauden- und Gehölzvegetation*
- *Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern*

#### *Cottus gobio Groppe*

- *Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit sandig-kiesiger Sohle und gehölzreichen Ufern*
- *Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden*

#### *Lampetra planeri Bachneunauge (nur im Stärkelsbach)*

- *Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsuubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern*
- *Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden*

#### *Wirkfaktoren der Planung*

Die vorliegende Planung bereitet die Überbauung von überwiegend ruderalisierten Wiesenflächen sowie die Zurücknahme einer Aufschüttung vor. Hiervon sind keine Flächen des für das FFH-Gebiet relevanten LRT 91E0\* betroffen, da alle Feuchtgehölze mit potentieller Eignung/Entwicklungsperspektive als Auenwald zum Erhalt festgesetzt werden. Ferner werden auch keine Lebensräume der drei relevanten Arten (Biber, Groppe, Bachneunauge) betroffen. Durch die vorgesehene Entwicklung eines breiten Gehölzsaums feuchter Standorte im südlichen Plangebiet sowie durch die Umwandlung der planinternen Aufschüttung in eine Feuchtwiese und die Freilegung des dortigen Grabenabschnitts sind vielmehr eher positive Auswirkungen auf die Schutzziele des o.g. FFH-Gebietes zu erwarten. Darüber hinaus sind in der Umgebung keine weiteren Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf eines dieser Erhaltungsziele (kumulative Wirkungen) bekannt.

#### *Fazit*

In der Zusammenschau können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura-2000-Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Eine umfassende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird vorliegend nicht erforderlich.

## **2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung**

Da sich das Vorhaben in seiner Art in den umgebenden Bestand einfügt, sind durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnqualität in Heringen zu erwarten. Das Plangebiet weist auch keine besondere Funktion zur Naherholung auf. Für den Umweltbelang Mensch, Gesundheit und Bevölkerung ist daher insgesamt nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

## 2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten dennoch unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

## 2.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan zusätzlich ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevante Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

### 3 Eingriffs-/Ausgleichsplanung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans „Im Ried“ – 1. Änderung, welcher für das Plangebiet Mischgebiet (MI) und Sondergebiet (SO<sub>Einkauf</sub>) ausweist und zum Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von GRZ = 0,4 festsetzt. Im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt zum einen eine Nachverdichtung durch Erhöhung der GRZ von 0,4 auf 0,8 im Sondergebiet<sup>4</sup> und zum anderen eine Rücknahme des Mischgebiets und des bisher geplanten Wendehammers, indem dort stattdessen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Hierdurch werden schützenswerte Feuchtwiesen- und Röhrichtflächen in einem Umfang von rd. 0,5 ha gegenüber dem rechtmäßigen Bestand gesichert.

Die vorliegende Planung reduziert somit den Flächenverbrauch in einem naturschutzfachlich hochwertigen Bereich, wodurch die Erhöhung der GRZ in einem bereits deutlich vorbelasteten Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht überdurchschnittlich kompensiert werden kann. Da auch der Bedarf an biotopschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durch geeignete Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs gedeckt wird (vgl. Kap. 2.4) und keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu erwarten ist (vgl. Kap. 2.6), kann der durch die vorliegende Planung vorbereitete Eingriff vollständig ausgeglichen werden.

### 4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung

*Bei Nichtdurchführung der Planung:* Unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung kann bei Nichtdurchführung der Planung davon ausgegangen werden, dass die Nutzung des Plangebiets mit seiner Bedeutung für den Naturhaushalt fort dauern wird.

*Bei Durchführung der Planung:* Im Eingriffsgebiet wird eine bauliche Nutzung vorbereitet, so dass Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erfolgen. Dies wird im Rahmen der biotopschutzrechtlichen Betrachtung sowie artenschutzrechtlicher Hinweise berücksichtigt, so dass sich der Umweltzustand insgesamt betrachtet nicht wesentlich verschlechtern wird.

### 5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei dem Vorhaben um eine städtebauliche Nachverdichtung im Zuge der baulichen Erweiterung am Ort bereits vorhandener Lebensmittelmärkte handelt, erübrigen sich Planungsalternativen. Eingriffe in störsensiblere Bereiche durch einen kompletten Neubau können möglicherweise vermieden werden.

<sup>4</sup> Gemäß § 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO wird abweichend für das Sondergebiet bestimmt, dass eine Überschreitung der GRZ von 0,8 im geringfügigen Ausmaß (bis 0,9) für wasserdurchlässig befestigte Stellplätze zulässig ist. Im ungünstigen Fall wäre damit für das Sondergebiet mit einer Versiegelung von 90 % der Fläche zu rechnen.

## 6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit können die Kommunen in der Regel nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller Ansatzpunkt kann z.B. sein, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. So lange die Stadt keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen.

Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies insbesondere den biotopschutzrechtlichen Ausgleich im Plangebiet.

## 7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

*Einleitung:* Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen hat am 23.03.2017 die erneute Offenlage des Bebauungsplanes „Im Ried“ – 2. Änderung beschlossen. Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich von Heringen und umfasst im Wesentlichen zwei Einzelhandelsmärkte mit Stellplatzbereichen sowie Ruderalfluren, Feuchtwiesen und einzelne Gehölze. Im Zuge der Planung erfolgt eine Reduzierung des Geltungsbereiches auf die Flächen des Einzelhandels sowie der südlich und südwestlich angrenzenden Ausgleichsflächen. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel.

*Boden und Wasser:* Im Plangebiet haben sich laut BodenViewer von Hessen Böden aus carbonatfreien schluffig-lehmigen Auensedimenten entwickelt; in der Bodenfunktionsbewertung wird der vorhandene Boden mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad (Stufe 2) bewertet. Das Plangebiet ist weder Teil eines Trinkwasserschutzgebiets noch eines amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiets. Als Oberflächenwasserstrukturen befindet sich im Plangebiet ein offenbar permanent wasserführender Graben, der das Gelände von Ost nach Nordwest durchzieht bzw. tangiert und nach weiteren rd. 300 m in die Werra mündet. Aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung mit einer

behutsamen Nachverdichtung bei gleichzeitiger Rücknahme von Bauflächen und Rückbau einer Aufschüttung sowie Freilegung eines Grabenabschnitts ist die Eingriffswirkung der geplanten Bebauung hinsichtlich Boden- und Wasserhaushalt als sehr gering zu bewerten.

*Klima und Luft:* Das Plangebiet weist lediglich eine lokale Funktion zur Entstehung von Kaltluft auf. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich somit hauptsächlich auf das Plangebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche, wo im Zuge einer Planumsetzung mit einer geringfügigen Einschränkung der Verdunstung und einem leichten Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Wohnsiedlungsflächen sind hiervon nicht betroffen.

*Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt:* Die Flächen des Plangebietes setzen sich aus den versiegelten und überbauten Flächen der Einzelhandelsmärkte und Stellplatzbereiche, strukturarmen Grünanlagen, ausdauernden Ruderalfluren, Feuchtwiesen, Röhrichten sowie Gehölzen vornehmlich feuchter Standorte zusammen. Das Untersuchungsgebiet unterliegt im nördlichen Bereich intensiven anthropogenen Nutzungen. Die von der Vergrößerung des Baufensters im südöstlichen Bereich betroffenen Brachflächen entsprechen zum überwiegenden Teil weit verbreiteten Vegetationstypen, die keine floristischen oder vegetationskundlichen Besonderheiten darstellen oder einen hohen Schutzwert aufweisen, lediglich ein kleinerer seggen- und binsenreicher Bestand ist als geschütztes Biotop anzusprechen und nach den Bestimmungen des § 30 BNatSchG auszugleichen. Eine größere naturschutzfachliche Bedeutung kommt den Feuchtwiesen, Röhrichten und Gehölzen im Westen des Plangebiets zu. Die Bedeutung des Plangebiets für die biologische Vielfalt ergibt sich in erster Linie aus dem vorhandenen Spektrum an geschützten bzw. gefährdeten Lebensräumen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung und der biotopschutzrechtlichen Bestimmungen geeignete Maßnahmen vorzusehen.

*Landschaft:* Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird im Wesentlichen durch Einzelhandelsgeschäfte, Verkehrsflächen und eine große Brachfläche geprägt. Die gewünschte landschaftspflegerische Einbindung des Planvorhabens kann am gegebenen und bereits deutlich vorbelasteten Standort ausreichend über die im Rahmen der vorliegenden Planung festgesetzte Weiterentwicklung des Gehölzstreifens im Süden sowie die Anpflanzung mindestens eines Laubbaumes je fünf Stellplätze erreicht werden. Insgesamt sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild zu erwarten.

*Natura-2000-Gebiete:* Die nächstgelegenen Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“ sind das FFH-Gebiet Nr. 5125-350 *Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen* in rd. 300 m westlicher Entfernung sowie das FFH-Gebiet Nr. 5026-301 *Rohrlache von Heringen* und das Vogelschutzgebiet Nr. 5026-402 *Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra* in jeweils rd. 500 m nördlicher Entfernung vom Plangebiet. Während sich die zwei letztgenannten Schutzgebiete aufgrund der Entfernung und in Richtung Plangebiet bereits bestehender baulicher Barrieren außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens befinden, wird zur Überprüfung möglicher Wirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 5125-350 nachfolgend eine Natura-2000-Prognose vorgenommen. Diese kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auch für dieses FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können und damit keine umfassende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

*Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter:* Da sich das Vorhaben in seiner Art in den umgebenden Bestand einfügt, sind durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnqualität zu erwarten. Das Plangebiet weist auch keine besondere Funktion zur Naherholung auf. Für den Umweltbelang Mensch, Gesundheit und Bevölkerung ist daher insgesamt nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen.

- 367 -

*Prognose und Alternativenbetrachtung:* Da es sich bei dem Vorhaben um die bauliche Erweiterung am Ort bereits vorhandener Lebensmittelmärkte handelt, erübrigen sich Planungsalternativen. Eingriffe in störsensiblere Bereiche durch einen kompletten Neubau können möglicherweise vermieden werden. Im Eingriffsgebiet wird eine bauliche Nutzung vorbereitet, so dass Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erfolgen. Dies wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung sowie grünordnerischer Festsetzungen und gestalterischer Vorschriften berücksichtigt, so dass sich der Umweltzustand insgesamt betrachtet nicht wesentlich verschlechtern wird. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung kann bei Nichtdurchführung der Planung davon ausgegangen werden, dass die Nutzung des Plangebiets mit seiner Bedeutung für den Naturhaushalt fortauern wird.

*Monitoring:* Hierbei erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies insbesondere den biotopschutzrechtlichen Ausgleich.

**Anhang:** Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen